

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 562
der Abgeordneten Kerstin Kircheis
der SPD-Fraktion
Drucksache 6/1271

Umsetzung des Ölspurerlasses

Wortlaut der Kleinen Anfrage 562 vom 28.04.2015:

Im Jahr 2014 ist der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern zur Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdeten Verunreinigungen auf Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten („Ölspurerlass“) in Kraft getreten. Durch die ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren und deren Träger wird jedoch festgestellt, dass es noch Defizite bei der Umsetzung des Erlasses gibt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Informationen hat die Landesregierung darüber, inwieweit die ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr tatsächlich von den im Erlass beschriebenen Aufgaben entlastet werden?
2. Auf welche Weise wird der Ölspurerlass bei den Einsatzkräften der Polizei bekannt gemacht?
3. Wie kooperieren der Landesbetrieb Straßenwesen und die Polizei bei der Umsetzung des Erlasses, etwa durch Abstimmungen über zu veranlassende Verfahrensabläufe?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Informationen hat die Landesregierung darüber, inwieweit die ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr tatsächlich von den im Erlass beschriebenen Aufgaben entlastet werden?

zu Frage 1:

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

Frage 2:

Auf welche Weise wird der Ölspurerlass bei den Einsatzkräften der Polizei bekannt gemacht?

zu Frage 2:

Die Polizei war in die Erarbeitung der geltenden Erlasslage eingebunden. Der Erlass ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 05.11.2014 veröffentlicht und damit der Polizei über das Brandenburgische Vorschriftensystem (BRAVORS) im Internet zugänglich. Es erfolgte u. a. eine spezielle Einweisung der Führungskräfte des Einsatz- und Lagezentrums (ELZ) der Polizei durch das Ministerium des Innern und für Kommunales, da dort entsprechenden Einsätze koordiniert und ggf. auch Reinigungsunternehmen beauftragt werden. Der Erlass wurde durch das Polizeipräsidium allen Führungskräften des ELZ persönlich zur Verfügung gestellt.

Frage 3:

Wie kooperieren der Landesbetrieb Straßenwesen und die Polizei bei der Umsetzung des Erlasses, etwa durch Abstimmungen über zu veranlassende Verfahrensabläufe?

zu Frage 3:

Die Kooperations- und Kommunikationswege zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Polizei sind im Erlass detailliert beschrieben. Als Grundsatz kann festgehalten werden, dass – nach Maßgabe der Nummer 3 des Erlasses – der Landesbetrieb Straßenwesen, das Einsatz- und Lagezentrum der Polizei und die jeweils zuständige Regionalleitstelle für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz sich über Hinweise auf Verunreinigungen unterrichten. Weitere Abstimmungen erfolgen lageangepasst auf Arbeitsebene.